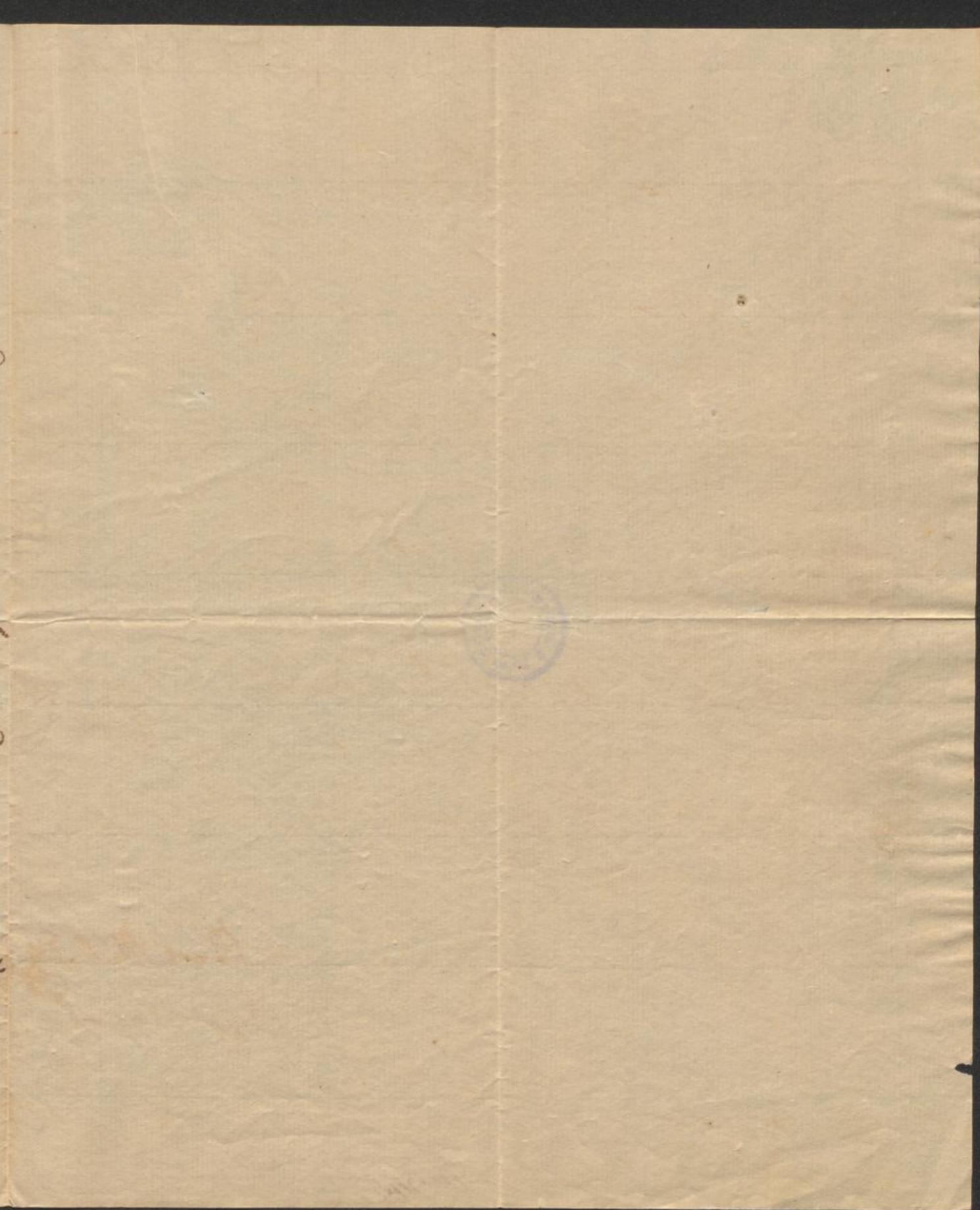


sich selbst für die Kaiserliche Hofstadt Intendance, bey allen zu löfend
 und unversindlich zu machen, welche familiär und durch allerhöchste Gemüth-
 lichen die königliche Hofstadt wird erachtet wird zugesagt können. -
 Diese sind die Grundzüge ihrer Engagements. Die sind mit demselben sein
 leisten kann und wird, sobald ihre Mißgunst nicht in dem Weg steht
 nicht anderer Nachtheils. Wenn anzunehmen sind jene für den Bestand
 der feinen Gegend und auf viel leisten kann und mit Mühen leisten
 wird. Die sind folgende: 1^{te} Ein Engagement ist gleichfalls lebens-
 länglich und sein jährlicher Gehalt besteht in zwei hundert Reichs-
 gülden, nach dem oben zu begebenen Bestimmung. 2^{te}, Wenn wird von
 der Zeit an, von der fünfzig Engagement feiner Leistung zulieft ist, sind
 monatliche Rente die feine Contracts der sind vorbestimmt. -
 Diese beiden gleich sein Gehalt auf sein Engagement sind
 lebenslänglich, dessen aus. Es ist ein Opfer welches die Leistung zu
 diebe gebracht wird, und gewiß nicht rückfichtlich ist.
 Wenn Hofstadt ab von werden die Güter haben und die feine Hofstadt
 bei der feine Intendance der nachfolgenden Gehalt zu machen. Die sind
 sie unversindlich als möglich und davon nachvollenden Aufmerksam
 wird und sie nicht machen, als wie die die feine in dem Hand zu
 feine sind, und die grundgesetzlich feine sind die nicht weniger
 bedürftig sind, zu machen.
 Ganz feine die außer die Hofstadt feine und vorzüglich feine
 Hofstadt mit der wird die feine haben zu sein
 feine Hofstadt ab von

ganz ungetraut Paul Müller
 Rosa Müller



Wien am 11^{ten} August 1821.



proas. n. 18. July 16 221.
London. - 19. 860 221.



P. 345.